

05.10.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - Wizu **Punkt** der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Schuldbuchrechts des Bundes und der Rechtsgrundlagen der Bundesschuldenverwaltung (Bundeswertpapierverwaltungsgesetz - BWpVerwG)

Der federführende **Finanzausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz
Wi

1. Zu § 9 Abs. 1 Satz 1

In § 9 Abs. 1 Satz 1 sind am Ende nach den Wörtern "umgewandelt wird" die Wörter

", soweit die Emissionsbedingungen der Sammelschuldbuchforderung dem nicht entgegenstehen" einzufügen.

Begründung:

Im Gegensatz zur Bundesschuldenverwaltung werden in den Schuldenverwaltungen der Länder nur wenige oder gar keine Einzelschuldbuchforderungen geführt. Die Organisation der Bundesschuldenverwaltung ist darauf ausgerichtet, große Mengen von Einzelschuldbuchforderungen (1,074 Millionen Konten lt. Jahresbericht 1999 der Bundesschuldenverwaltung) zu verwalten.

Die bewährte Praxis der Länder, bevorzugt Sammelschuldbuchforderungen

Ausgeliefert am **08. OKT. 2001** ...

auszureichen, erleichtert die Begleichung der Zins- und Tilgungsleistungen, da nur jeweils für die gesamte Sammelschuldbuchforderung an eine Wertpapiersammelbank geleistet wird und nicht an eine Vielzahl von Einzelgläubigern. Der (nunmehr explizite) gesetzliche Anspruch gem. § 9 Abs. 1 BWpVerwG von Inhabern an Sammelbestandsanteilen auf Abspaltung ihres bzw. ihrer Anteile am Sammelbestand und namentlicher Begründung einer Einzelschuldbuchforderung wird zu personellen Mehrbelastungen führen, wenn davon im größeren Maße Gebrauch gemacht wird.

Die Splittung der Sammelbestände in gehaltene Anteile ist den Ländern nicht bekannt. Eine Prognose über die Geltendmachung der Wandlungsansprüche der Anteilsinhaber und die daraus erwachsende personelle Mehrbelastung der Länder ist daher nicht möglich.

Die Erweiterung des § 9 Abs. 1 BWpVerwG behindert den Bund nicht und ermöglicht es den Ländern, ihre bisherige Strategie problemlos beizubehalten.

Fz 2. Zu § 17 Abs. 2 - neu -

§ 17 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 24. Mai 1972 (BGBl.I S. 801) mit der

- Verordnung über die Verwaltung und Anschaffung von Reichschuldbuchforderungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-6, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-7, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- Zweiten Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-8, veröffentlichten bereinigten Fassung,

gelten in den Ländern bis zu einer Neuregelung durch die Länder fort."

Begründung:

Durch die Aufhebung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 24.5.1972 (BGBl. I S. 801) durch § 15 Nr. 10 des Gesetzesentwurfs entsteht für die Länder die Situation, dass die Verwahrbankfähigkeit von Sammel-schuldbuchforderungen nicht mehr besteht.

In der Aufhebungsvorschrift (§ 15 des Entwurfs) sind auch Vorschriften enthalten, auf die die Länder in ihren Landesschuldbuchgesetzen nicht verweisen.

So der Fall in den von § 15 Nr. 7 bis 10 des Entwurfs betroffenen Rechtsvorschriften, mit denen die Verwahrbankfähigkeit von Sammel-schuldbuchforderungen kraft Bundesgesetz geregelt wird bzw. die Papiere der Länder den Bundespapieren gleichgestellt werden. Durch die Aufhebung dieser Vorschriften wird für Sammel-schuldbuchforderungen, die die Länder nach dem 1.1.2002 begeben, die Fähigkeit entzogen, über die Verwahrbank Clearstream Banking AG die Börseneinführung (Verwahrbankfähigkeit) vorzunehmen.

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 soll für die Länder auch künftig die Verwahrbankfähigkeit von Schuldbuchforderungen erhalten bleiben.